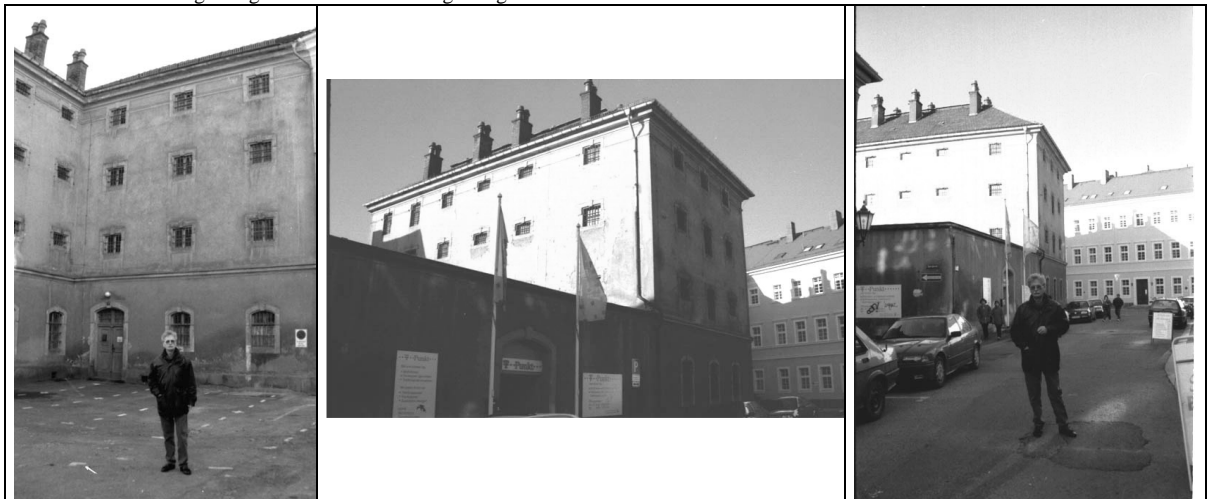






Bildmitte: Gefängnis in Löbau > Zellentrakt dahinter Kreisgericht, hier wurde mir wegen Republikflucht der Prozess gemacht.

Während ich hier einsaß und auf meinen Prozess wartete, bekam mein Vater von Angeh. der Stasi eine mündliche Nachricht, dass ich beim Grenzübertritt von Angehörigen der Grenzsicherungs- Organe erschossen wurde!



Aufnahmen von 1987 > Bild links: Wendehammer vor Gefängnis - Haupteingang. Bildmitte: und Bild rechts: Rittergasse, Hintergrund Kreisgericht Löbau.

Aufnahmen von 2008 > **Ehemaliges Kreisgericht in Löbau, Rittergasse**

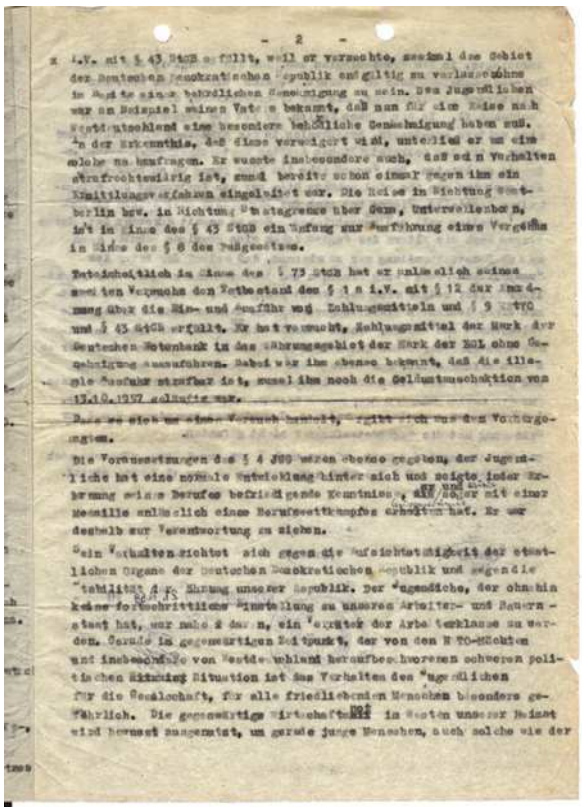
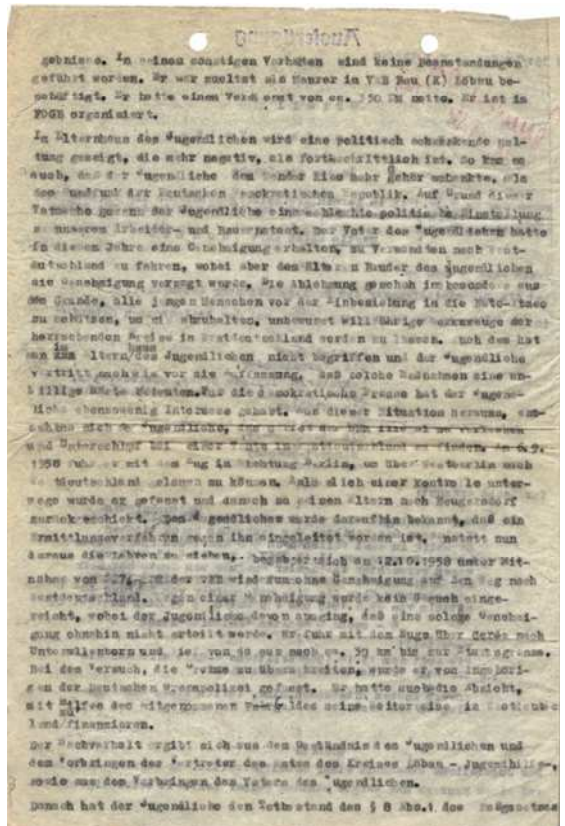
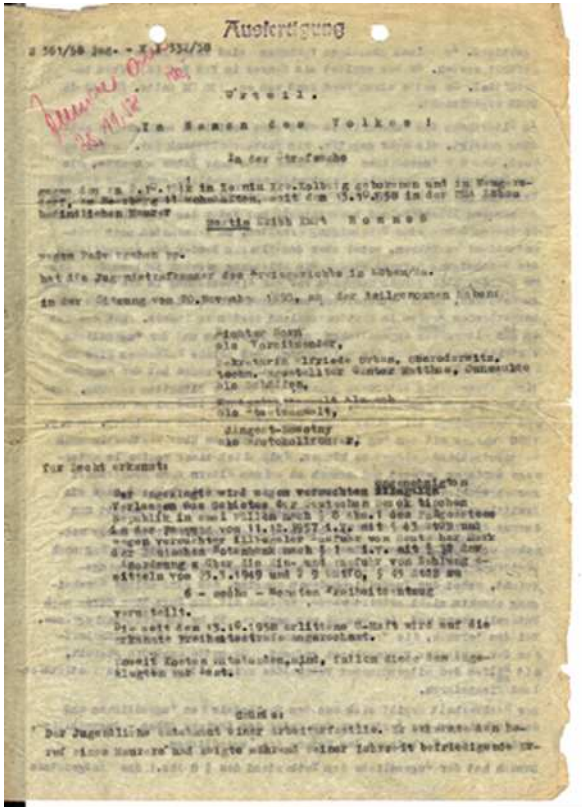


Ansicht: Promenadenring

Rittergasse: im Hintergrund Gefängnis und Rückseite des Kreisgericht

**Kreisgericht Löbau/Sa. > Hier wurde ich am 20. November 1958 wegen Republikflucht verurteilt!**

Meine Lebensgeschichte Mein Urteil im Original



Urteil des Kreisgericht Löbau/Sa vom 20. November 1958 Aktenzeichen: S 361/58 Jug. - KI 332/58

Als dieses abscheuliche Urteil, 49 Tage nach meinem 17. Geburtstag verkündet wurde, hatte ich gerade einen Mordanschlag eines Mitgefängenen überstanden.

## Abschrift

S 361/58 jug. - K I 332/58

Urteil.

Im Namen des Volkes!  
In der Strafsache

gegen den am 2.10.1941 in Zernin Krs.Kolberg geborenen und in Neugersdorf, Am Beerberg 11 wohnhaften, seit dem 13.10.1958 in der UHA Löbau befindlichen Maurer

Martin Erich Kurt B o n n e B

wegen Paßvergehen pp.

hat die Jugendstrafkammer des Kreisgerichts in Löbau/Sa. in der Sitzung vom 20. November 1958, an der teilgenommen haben:

Richter Born  
als Vorsitzender,

Sekretärin Elfriede Urban, Oberoderwitz,  
techn. Angestellter Günter Matthes, Cunevalde  
als Schöffen,

Kreisstaatsanwalt Klunach  
als Staatsanwalt,  
Jangest-Nowotny  
als Protokollführer,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen versuchten ungenehmigten Verlassen des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik in zwei Fällen nach § 8 Abs.1 des Paßgesetzes in der Fassung vom 11.12.1957 i.V. mit § 43 StGB und wegen versuchter illegaler Ausfuhr von Deutscher Mark der Deutschen Notenbank nach § 1 a i.V. mit § 12 der Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln vom 23.3.1949 und § 9 StVO, § 43 StGB zu

6 - sechs - Monaten Freiheitsentzug

verurteilt.

Die seit dem 13.10.1958 erlittene U-Haft wird auf die erkannte Freiheitsstrafe angerechnet.

Soweit Kosten entstanden sind, fallen diese dem Angeklagten zur Last.

Gründe:

Der Jugendliche entstammt einer Arbeiterfamilie. Er erlernte den Beruf eines Maurers und zeigte während seiner Lehrzeit befriedigende Ergebnisse. In seinem sonstigen Verhalten sind keine Beanstandungen geführt worden. Er war zuletzt als Maurer im VEB Bau (K) Löbau beschäftigt. Er hatte einen Verdienst von ca. 350,- DM netto. Er ist im FDGB organisiert.

Im Elternhaus des Jugendlichen wird eine politisch schwankende Haltung gezeigt, die mehr negativ, als fortschrittlich ist. So kam es auch, daß der Jugendliche dem Sender Rias mehr Gehör schenkte, als dem Rundfunk der Deutschen Demokratischen Republik. Auf Grund dieser Tatsache gewann der Jugendliche eine schlechte politische Einstellung an unserem Arbeiter- und Bauernstaat. Der Vater des Jugendlichen hatte in diesem Jahre eine Genehmigung erhalten, zu Verwandten nach Westdeutschland zu fahren, wobei aber dem älteren Bruder des Jugendlichen die Genehmigung versagt wurde. Die Ablehnung geschah insbesondere aus dem Grunde, alle Jungen Menschen vor der Einbeziehung in die Nato-Armee zu schützen, um sie abzuhalten, unbewusst willfährige Werkzeuge der herrschenden Kreise in Westdeutschland werden zu lassen. Auch das hat man im Elternhaus des Jugendlichen nicht begriffen und der Jugendliche vertritt nach wie vor die Auffassung, daß solche Maßnahmen eine unbillige Härte bedeuten. Für die demokratische Presse hat der Jugendliche ebensowenig Interesse gehabt. Aus dieser Situation heraus, entschloß sich der Jugendliche, das Gebiet der DDR illegal zu verlassen und Unterschlupf bei einer Tante in Westdeutschland zu finden. Am 6.9.1958 fuhr er mit dem Zug in Richtung Berlin, um über Westberlin nach Westdeutschland gelangen zu können. Anlässlich einer Kontrolle unterwegs wurde er gefasst und danach zu seinen Vätern nach Neugersdorf zurückschickt. Dem Jugendlichen wurde daraufhin bekannt, daß ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet worden ist. Anstatt nun daraus die Lehren zu ziehen, begab er sich am 12.10.1958 unter Mitnahme von 227,- DM der DNB wiederum ohne Genehmigung auf den Weg nach Westdeutschland. Wegen einer Genehmigung wurde keine Gesuch eingereicht, wobei der Jugendliche davon ausging, daß eine solche Genehmigung ohnehin nicht erteilt werden. Er fuhr mit dem Zug über Gera nach Unterwellenborn und lief von da aus noch ca. 30 Km. bis zur Staatsgrenze. Bei dem Versuch, die Grenze zu überschreiten, wurde er von Angehörigen der Deutschen Grenzpolizei gefasst. Er hatte auch die Absicht, mit Hilfe des mitgenommenen Geldes seine Weiterreise in Westdeutschland zu finanzieren. Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Geständnis des Jugendlichen und dem Vorbringen des Vertreters des Rates des Kreises Löbau-Jugendhilfe-, sowie aus dem Vorbringen des Vaters des Jugendlichen. Danach hat der Jugendliche den Tatbestand des § 8 Abs.1 des Paßgesetzes i.V. § 43 StGB erfüllt, weil er versuchte, zweimal das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik endgültig zu verlassen ohne im Besitz einer behördlichen Genehmigung zu sein. Dem Jugendlichen war am Beispiel seines Vaters bekannt, daß man für eine Reise nach Westdeutschland eine besondere behördliche Genehmigung haben muß. In der Erkenntnis, daß diese verweigert wird, unterließ er um eine solche nachzufragen. Er wußte insbesondere auch, daß sein Verhalten strafrechtswidrig ist, zumal bereits schon einmal gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet war. Die Reise in Richtung Westberlin bzw. in Richtung Staatsgrenze über Gera,

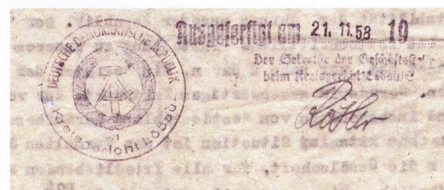
zeigte sich auch recht wenig einsichtsvoll. Trotz Kenntnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens nahm er eine sich bietende Gelegenheit zum Anlass, erneut straffällig zu werden. Er ließ in seiner rechtsbrecherischen Intensität nicht nach. Aus diesem Grunde war es auch erforderlich, dem Antrage des Anklagevertreters zu folgen, um gem. § 17 JGG einen Freiheitsentzug von sechs Monaten festzusetzen. Aus den vorhergehenden Erwägungen heraus, war es auch nicht möglich, § 44 StGB zur Anwendung zu bringen. Irgend einen besonderen Grund zu Milderung hat die Jugendstrafkammer nicht gefunden.

Die Anrechnung der U-Haft erfolgt nach § 219 Abs.2 StVO, während sich die Kostenfolge auf § 353 StVO. mit der vom 15.3.1956 stützt.

(Born)

(Urban)

(Matthes)



### Republikflucht als Verbrechen

#### Republikflucht als Verbrechen

#### Verbrechen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 DDR-StGB

„gesellschaftsgefährliche“ Straftaten gegen „Rechte und Interessen der Gesellschaft“, die eine „schwerwiegende Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit darstellen und ... für die innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren ausgesprochen wird“.

#### § 213 Abs. 3 Satz 1 DDR-StGB

Schwerer Fall des ungesetzlichen Grenzübertretts  
Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren

#### § 213 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 DDR-StGB

Schwerer Fall bei Tatausfuhr „unter Anwendung gefährlicher Mittel oder Methoden“ Verwendung einer Steighilfe zur Überwindung von Grenzsicherungsanlagen Anwendung einer gefährlichen Methode

Regelfreiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren

Unterwellenborn, ist im Sinne des § 43 StGB ein Anfang zur Ausführung eines Vergehens in Sinne des § 8 des Paßgesetzes.

Tateinheitlich im Sinne des § 73 StGB hat er anlässlich seines zweiten Versuchs den Tatbestand des § 1 a i.V. mit § 12 der Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln und § 9 StVO und § 43 StGB erfüllt. Er hat versucht, Zahlungsmittel der Mark der Deutschen Notenbank in das Währungsgebiet der Mark der BDL ohne Genehmigung auszuführen. Dabei war ihm ebenso bekannt, daß die illegale Ausfuhr strafbar ist, zumal ihm noch die Geldumtauschaktion vom 13. 10. 1957 geläufig war.

Dass es sich um einen Versuch handelt, ergibt sich aus dem Vorhergesagtem.

Die Voraussetzungen des § 4 JGG waren ebenso gegeben, der Jugendliche hat eine normale Entwicklung hinter sich und zeigte in der Erlernung seines Berufes befriedigende Kenntnisse, und wurde sogar mit einer Medaille anlässlich eines Berufswettkampfes ausgezeichnet. Er war deshalb zur Verantwortung zu ziehen.

Sein Verhalten richtet sich gegen die Aufsichtstätigkeit der staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik und gegen die Stabilität der Währung unserer Republik. Der Jugendliche, der ohnehin keine fortschrittliche Einstellung zu unserem Arbeiter- und Bauernstaat hat, war nahe daran, ein Verräter der Arbeiterklasse zu werden. Gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt, der von den NATO-Mächten und insbesondere von Westdeutschland heraufbeschworenen schweren politischen Situation ist das Verhalten des Jugendlichen für die Gesellschaft, für alle friedliebenden Menschen besonders gefährlich. Die gegenwärtige Wirtschaftsnot im Westen unserer Heimat wird bewußt ausgenutzt, um gerade junge Menschen, auch solche wie der Angeklagte, in die Fremdenlegion bzw. für die Tätigkeit der amerikanischen Geheimdienste zu werben. Oberdies sind solche Menschen willfährige Streikbrecher, die der Arbeiterklasse, die um ihre Rechte kämpft, in den Rücken fallen. Es ist dem Jugendlichen auch ohne weiteres zuzutrauen, bedenkenlos in die NATO-Armee einzutreten und aktiv den volksfeindlichen Kräften Westdeutschlands Handlangerdienste zu leisten. Der Jugendliche ist klug genug um zu begreifen, daß auch der von ihm viel gehörte Rias nur ein Instrument der Kriegstreiber darstellt. Diesen hat sich der Angeklagte nach seinen bisherigen Verhalten voll und ganz verschrieben. Das es soweit gekommen ist, daran tragen auch die Eltern des Jugendlichen eine gewisse Schuld, denn aus der Hauptverhandlung war zu erkennen, daß selbst der Vater des Jugendlichen recht wenig Einsicht und Verständnis zeigte. Der Jugendliche selbst

**Poliklinik Löbau, Güterstr. 14. Tel. 2930/2940**

Außer den bereits bestehenden Fachabteilungen (Chirurgie, Innere, Gynäkologie, Kinderabteilung und Zahnabteilung) wurde noch eine

**Allgem.-medizinische Abteilung** eröffnet.

Die Sprechstunde hält Chefarzt Dr. Buchhalter zu folgenden Zeiten ab:

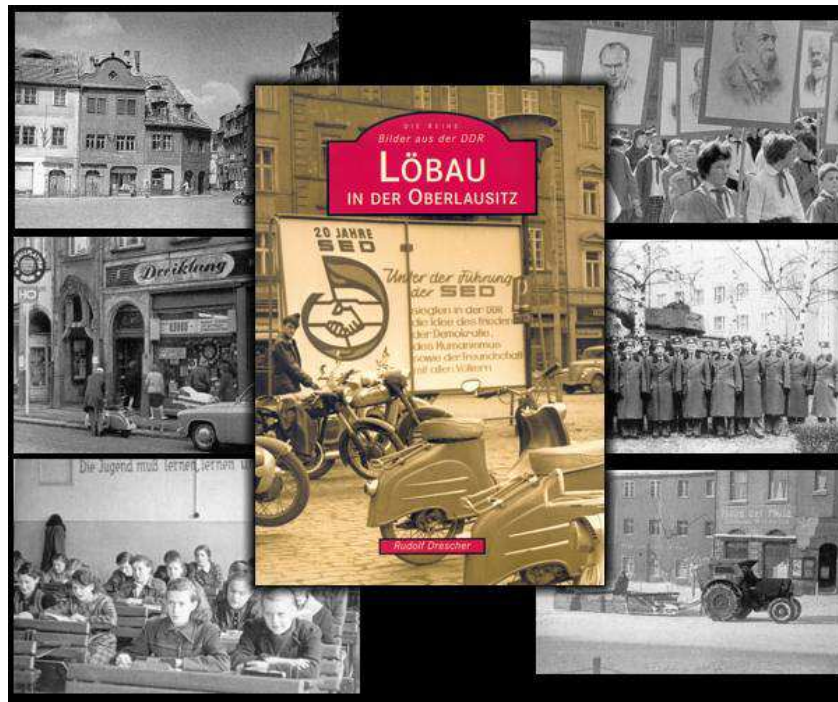
Montag und Donnerstag 8—11 Uhr und 15—16 Uhr  
Dienstag, Mittwoch und Freitag 9.30—11.30 Uhr

"Lausitzer Rundschau" 4. Dezember 1950, Nr. 280



Hier wurde während meiner Haft der Fingernagel des linken Daumens (ohne Betäubung) entfernt!

**Bilder über das Leben in der DDR**



Einkaufen in einer Warteschlange

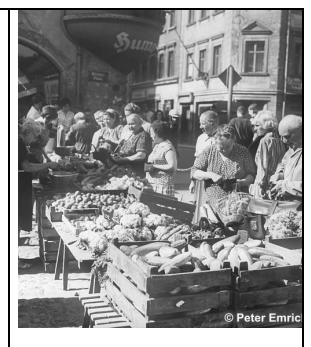


Aufmärsche der Partei und der Jungpioniere

Warteschlange



Bild oben: Zentrale der SED



Überall Warteschlangen



Überall Warteschlangen



**Bilder nach der Wende**



**Aufnahmen von 2008 > Ehemaliges Gefängnis in Löbau, Rittergasse (nach Umbau und Nutzungsänderung)**



Verschiedene Ansichten >ehemaliger Zellentrakt - jetzt Büronutzung

Freiganghofanlage wurden nach 2000 abgebrochen  
In Anlehnung an die ehemalige Gefängnis - Freigangmauer  
wurde in Leichtbauweise eine Halle errichtet.  
Heutige Nutzung (Archivbereich)